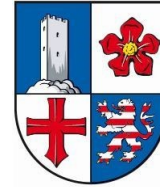


# Beschlussvorlage



Kreis  
Bergstraße

**Vorlage Nr.:** 19-0839/1  
erstellt am: 05.10.2023

Abteilung: FB Kreisgremien  
Verfasser/in: FB Kreisgremien  
Aktenzeichen: I-6/1- EB SG BK-Besetzung

## **Betriebskommission des Eigenbetriebs Schule und Gebäudewirtschaft Kreis Bergstraße - Neuwahl einer wirtschaftlich oder technisch besonders erfahrenen Person als Kommissionsmitglied**

### **Beratungsfolge:**

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>Status</b>	<b>Zuständigkeit</b>
Kreistag	11.12.2023	Ö	Wahl

### **Erläuterung:**

Der Betriebskommission des Eigenbetriebs Schule und Gebäudewirtschaft Kreis Bergstraße gehören unter anderem drei wirtschaftlich oder technisch besonders erfahrene Personen als Mitglieder an, die nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl und gemäß § 3 der Betriebssatzung auf Vorschlag des Kreisausschusses durch den Kreistag gewählt werden. Für jedes Kommissionsmitglied ist auch eine Stellvertretung zu wählen.

In der Sitzung des Kreistags am 05.07.2021 wurden von der Wirtschaftsförderung Bergstraße Herr Philipp Meister, Projektleiter der Energieagentur, als Kommissionsmitglied und Frau Petra Neundorf, Projektmanagerin der Energieagentur, als dessen Stellvertreterin gewählt.

Herr Meister hat inzwischen seine Tätigkeit bei der Energieagentur der Wirtschaftsförderung Bergstraße beendet und nimmt damit das Mandat in der Betriebskommission nicht mehr wahr.

Herr Philip Bartel, Nachfolger von Herrn Meister bei der Energieagentur, hat erklärt, zukünftig in der Betriebskommission mitwirken zu wollen und für die erforderlich gewordene Neuwahl einer wirtschaftlich oder technisch besonders erfahrenen Person in der Kommission als Wahlbewerber zur Verfügung zu stehen.

Der Kreisausschuss schlägt dem Kreistag Herrn Philip Bartel zur Wahl als neues Mitglied der Betriebskommission des Eigenbetriebs Schule und Gebäudewirtschaft Kreis Bergstraße vor.

Der Kreistag wird gebeten, die Wahl vorzunehmen.

Die Wahl kann, wenn niemand widerspricht, gemäß § 55 Abs. 3 Hessische Gemeindeordnung i.V.m. § 32 Hessische Landkreisordnung durch Handaufheben erfolgen.